

6r

IV ZB 565/65

2257 035

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Sloma M [REDACTED], B [REDACTED] - St. G [REDACTED],
[REDACTED] rue de S [REDACTED], Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Neeko, Wüstenberg, Wilden und von der Hühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 5. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die ansgewandten Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Soweit das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG nicht staatenlos gewesen sei, beruht die Entscheidung auf der Auslegung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts. Angriffe gegen diese Auslegung können im Revisionsverfahren nicht erhoben werden. Sie sind daher auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde zu begründen. Daß den Kläger die Rückkehr in sein Heimatland aus Furcht vor Verfolgung nur dann nicht zuzumuten ist, wenn die befürchtete Verfolgung eine staatliche Unrechtsmaßnahme darstellt, nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung an. Staatliches Unrecht steht nur dann in Frage, wenn die Verfolgung entweder unmittelbar von den Staatsorganen ausgeht, oder wenn der Staat den Flüchtling gegen Verfolgungsmaßnahmen nicht schützen kann oder will. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung fest. Schließlich kann der Kläger die sofortige Beschwerde auch nicht darauf stützen, daß sich die polnisch diplomatische Vertretung in Belgien im Jahre 1932 geweigert habe, ihm einen polnischen Paß auszustellen. Selbst wenn diese Behauptung, was das Berufungsgericht offenbar bezweifelt, zutreffend ist, reicht sie nicht zur Begründung dafür aus, daß das Heimatland des Klägers ihm in der hier maßgeblichen Zeit nach der Beendigung des zweiten Weltkrieges den diplomatischen Schutz entzogen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BRG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden